

Leistungspakete* im Rahmen der ambulanten Pflegeleistungen

Grundsätze:

1. Jedes Leistungspaket beinhaltet alle Tätigkeiten, die nach allgemeiner Lebenspraxis oder nach fachlichem Standard damit verbunden sind.
2. Auf Wunsch des Pflegebedürftigen kann ein Leistungspaket gegebenenfalls auch mehr als einmal pro Tag vereinbart werden.
3. Jeder Pflegedienst bietet sämtliche Leistungspakete gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Diensten an.
4. Für die Erbringung der Leistungspakete durch Zivildienstleistende (ZDL) gelten folgende Einschränkungen, sofern der jeweilige ZDL nicht über eine pflegerische Fachausbildung verfügt:

Für die Erbringung der Leistungspakete 4,6,7 ist der Einsatz eines ZDL generell ausgeschlossen. Im begründeten Ausnahmefall kann ein ZDL bei der Erbringung der Leistungspakete 1 und 2 eingesetzt werden.

ZDL können in den zugelassenen Fällen eingesetzt werden, wenn dies nach der Entscheidung der verantwortlichen Pflegefachkraft fachlich vertretbar ist.

* Leistungspakete als Anlage zum Rahmenvertrag ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg (Stand 01.07.2000)

<p>1. Große Toilette</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ An-/Auskleiden ◆ Hautpflege ◆ Kämmen ◆ Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parotitis- und Soorprophylaxe ◆ Rasieren ◆ Waschen (im Bett oder am Waschbecken)/Duschen/Baden (umfasst gegebenenfalls Haarwäsche) ◆ Transfer aus dem Bett/ins Bett ◆ Bett machen/richten <p>Grundpflege</p>	<p>2. Kleine Toilette</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ An-/Auskleiden ◆ Hautpflege ◆ Mund- und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parotitis- und Soorprophylaxe ◆ Teilwäsche (im Bett oder am Waschbecken) ◆ Transfer aus dem Bett/ins Bett ◆ Bett machen/richten <p>Grundpflege</p>	<p>3. Transfer/An-/Auskleiden</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Transfer aus dem Bett/ins Bett ◆ An-/Auskleiden ◆ Bett machen/richten <p>Grundpflege</p>
<p>4. Hilfe bei Ausscheidungen (Darm- und Blasenentleerung, Hilfe bei Erbrechen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ An-/Auskleiden ◆ Hilfe beim Gang zur Toilette ◆ Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung ◆ Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem (auch von Entsorgung von Sekret ü. Magensonde) ◆ Hilfe und Pflege bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (auch Stomaversorgung) ◆ Teilwaschen <p>Grundpflege</p>	<p>5. Einfache Hilfen bei Ausscheidungen (Darm- und Blasenentleerung, Hilfe bei Erbrechen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ An-/Auskleiden ◆ Hilfe beim Gang zur Toilette ◆ Hilfe bei der Entsorgung von Erbrochenem ◆ Hilfe bei der Pflege bei der Blasen- und/oder Darmentleerung ◆ Teilwaschen <p>Grundpflege</p>	<p>6. Spezielles Lagern</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Bett machen/richten ◆ Lagern ◆ Dekubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege) <p>Grundpflege</p>

<p>7. Mobilisation</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Gelenke ◆ Vorbeugen von Lungenentzündungen durch gezielte Atemübungen <p>Grundpflege</p>	<p>8. Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen ◆ Mundgerechtes Portionieren ◆ Zubereitung eines Warm- bzw. Kaltgetränktes <p>Grundpflege</p>	<p>9. Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Aufrichten im Bett bzw. an den Tisch setzen ◆ Mundgerechtes Portionieren ◆ Zubereitung eines Warm- bzw. Kaltgetränktes ◆ Essen und Trinken geben (Löffel- bzw. schluckweise) ◆ Mundpflege bzw. Prothesenpflege ◆ Teilwaschen <p>Grundpflege</p>
<p>10. Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorrichten der Sondennahrung ◆ Überprüfung der Lage der Sonde ◆ Verabreichung der Sondennahrung einschließlich deren Überwachung ◆ Spülen der Sonde nach Applikation ◆ Reinigen der Gebrauchsgegenstände <p>Grundpflege</p>	<p>11. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (keine Spaziergänge, nicht zu kulturellen Veranstaltungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung ◆ Treppensteigen ◆ Begleitung zu(m) Behörden, Ärzten, Einkauf <p>Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde</p> <p>Grundpflege</p>	<p>12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Vorbereitung und Zubereitung einer kalten Mahlzeit oder ◆ Erwärmen einer vorbereiteten Mahlzeit ◆ Anrichten ◆ Tisch decken ◆ Aufräumen ◆ Spülen bezogen auf die Mahlzeit <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>
<p>13. Essen auf Rädern/ stationärer Mittagstisch</p> <p>beinhaltet bei Essen auf Rädern: Kosten der Zubereitung und Verteilung außerhalb der Wohnung und die Anlieferung in die Häuslichkeit.</p> <p>beinhaltet bei stationärem Mittagstisch: Kosten der Zubereitung und der Verteilung des Essens sowie Decken des Tisches und Spülen.</p> <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<p>14. Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Kochen ◆ Spülen, Geschirr aufräumen ◆ Reinigen des Arbeitsbereiches <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<p>15. Einkauf/Besorgungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Erstellung eines Einkaufs-/Speiseplanes ◆ Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und der hauswirtschaftlichen Versorgung ◆ Besorgung (Apotheke, Post, Reinigung) ◆ Unterbringung der eingekauften Gegenstände in der Wohnung <p>Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde</p> <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>

<p>16. Waschen, Bügeln, Putzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Die gesamte Pflege der Wäsche und Kleidung (auch Ausbessern) ◆ Bügeln und Einräumen der Wäsche ◆ Putzen beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> - Fenstervorhänge abnehmen, waschen, aufhängen - Fensterputzen - Reinigen und Abtauen des Kühlschranks/der Gefriertruhe - Reinigen eines Haustierkäfigs - Trennung und Entsorgung des Abfalls, - Reinigung des Bades, Toilette, Küche - Staubsaugen, Nassreinigen - Spülen (wenn nicht Teilleistung der Zubereitung einer warmen Mahlzeit) - Staubwischen - Reinigung des Treppenhauses (kleine Kehrwoche) <p>Abrechnung pro angefangene ¼ Stunde</p> <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<p>17. Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes</p> <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>	<p>18. Beheizen</p> <p>Voraussetzung: Befuerung mit Holz, Kohle, Öl</p> <p>beinhaltet: auch die Beschaffung u. Entsorgung d. Heizmaterials</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heizmaterial herbeischaffen/aufschichten/einfüllen - Heizmaterial anzünden - Asche leeren - Ofen säubern <p>Hauswirtschaftliche Versorgung</p>
---	--	--

1. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI)

Pflegesachleistungen gem. § 36 und Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI

Pflegeversicherungsleistungen sind Hilfen bei der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung, die in sogenannten Leistungspaketen zusammengefasst, erbracht werden.

Werden sogenannte Sach- oder Kombinationsleistungen ausgeführt, so werden die Pflegeentgelte (Ziff. 1.1) und die Wegegebühren (Ziff.1.2) direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Sofern die Pflegeentgelte den Sachleistungsrahmen übersteigen, werden alle weiteren Kosten dem Leistungsnehmer, ggfs. dem Sozialhilfeträger berechnet.

Bei Geldleistungsempfängern werden Pflegekosten und Wegegebühren dem Leistungsnehmer berechnet.

1.1 Entgelte für Leistungen der Pflegeversicherung - Leistungspakete-

entsprechend der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer

	Leistungsinhalt	Pflege- fachkraft	Hauswirtsch. Fachkraft	Ergänzende Hilfe
1.	Große Toilette	22,97 €	19,69 €	15,75 €
2.	Kleine Toilette	15,33 €	13,16 €	10,53 €
3.	Transfer/An-/Auskleiden	8,29 €	7,10 €	5,68 €
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	10,19 €	-	-
5.	Einfache Hilfe bei Ausscheidungen	-	8,74 €	6,99 €
6.	Spezielles Lagern	5,10 €	4,36 €	3,49 €
7.	Mobilisation	5,10 €	4,36 €	3,49 €
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	5,10 €	4,36 €	3,49 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,88 €	15,31 €	12,25 €
10.	Verabreichung von Sondennahrung	15,69 €	-	-
11. *	Hilfestellung beim Verlassen u. Wiederaufsuchen d. Wohnung	7,65 €	7,65 €	5,26 €
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	11,25 €	11,25 €	8,76 €
13.	Essen auf Rädern stationärer Mittagstisch	2,44 €	2,44 €	2,44 €
14.	Zubereitung einer i.d.R. warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	22,50 €	22,50 €	17,53 €
15. *	Einkauf / Besorgungen	6,75 €	6,75 €	5,26 €
16. *	Waschen, Bügeln, Putzen	6,75 €	6,75 €	5,26 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,49 €	4,49 €	3,49 €
18.	Beheizen	6,75 €	6,75 €	5,26 €

Anmerkung: * pro angefangene 1/4 Stunde

Den Einsatz der Mitarbeiter /-innen legt die Pflegedienst- bzw. Einsatzleiterin fest.

1.2 Wegepauschalen

Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal 3,30 € pro Hausbesuch berechnet.

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 1,85 €.

Für Bewohner/-innen von Wohnanlagen, die nach den Grundsätzen des "Betreuten Wohnens" geführt werden, gilt eine andere Regelung. Wir informieren Sie auf Anfrage gern darüber.

Weitere Erläuterungen:

Zuschläge für Einsätze in der Nacht

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,08 € vergütet.

Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung an Sonn- und Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von 2,15 € vergütet.

Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegeperson

Der Einsatz einer zweiten Pflegekraft ist zusätzlich mit der Hälfte des Preises der erbrachten Leistungspakete zu vergüten.

Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die zu pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist dies in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

Erstattung der Pflegekassen bei Einstufung in die Pflegeversicherung
Pflegestufe 1 : 440 € • Pflegestufe 2 : 1.040 € • Pflegestufe 3 : 1.510 €

1.3 Investitionskostenzuschläge

Gem. § 82 Abs. 4 SGB XI sind in den Leistungsentgelten keine Vergütung für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandhaltung von abschreibungsfähigen Anlagegütern sowie Aufwendungen für Mieten und Nutzung von Anlagegütern enthalten. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Investitionskostenzuschlag erhoben. Dieser beträgt:

pro Hausbesuch 0,80 Euro

für Mitglieder des **Vereins zur Förderung der Alten- und Krankenpflege, Nachbarschaftshilfe und Familienpflege im Raum Bad Boll e.V.** beträgt dieser:
pro Hausbesuch 0,65 Euro *siehe Hinweis Seite 5 unten

1.4 Zuschlag zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge für die Altenpflegeausbildung

gemäß § 82 a SGB XI sowie AltPflAusglVO

0,36 € je Hausbesuch mit Grundpflegeleistungen nach §§ 36,38 und 39 SGB XI

1.5 Beratungsbesuche gem. § 37 Abs. 3 SGB XI bei Empfängern von Geldleistungen

Für diese von den Pflegekassen geforderten Hausbesuche zur Beratung und Hilfestellung für Geldleistungsempfänger berechnen wir an den jeweiligen Kostenträger:

in den Pflegestufen I + II 21,00 Euro je Besuch
in der Pflegestufe III 31,00 Euro je Besuch

1.6 Leistungen für Pflegebedürftige mit Betreuungsbedarf gem. § 45 a-c SGB XI

Zur Entlastung pflegender Angehöriger findet bei uns jeweils dienstags (nicht an Feiertagen) ein Betreuungsnachmittag statt. Außerdem bieten wir individuelle häusliche Betreuung für demenziell Erkrankte.
Preise für diese Betreuungsleistungen siehe unter Ziff. 3.5 (Seite 5)

Anspruchsberechtigte können je nach Betreuungsbedarf bis zu 200,00 Euro monatlich auf Antrag von ihrer Pflegekasse erstattet bekommen. Gerne informieren wir Sie über nähere Einzelheiten.

1.7 Pflegeschulungen von Angehörigen u. anderen Pflegepersonen gem. § 45 SGB XI

In der häuslichen Umgebung von Pflegebedürftigen - durch Pflegefachkräfte der Diakoniestation.
Auf Antrag Kostenübernahme durch die Pflegekasse - wir informieren Sie gerne.